



# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Auszeichnung vom führenden Schweizer Wirtschaftsmagazin BILANZ: Credor AG unter den besten Treuhändern der Schweiz

Das führende Schweizer Wirtschaftsmagazin BILANZ hat im ersten Halbjahr 2020 die besten Schweizer Steuerexperten und Treuhänder ermitteln lassen. Die Credor AG wurde mit Rang 26 unter den 100 besten Universalanbietern von treuhänderischen Dienstleistungen ausgezeichnet. Dieser Erfolg verpflichtet uns.

## Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen tritt am 1. Jan. 2021 in Kraft

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am **1. Januar 2021** in Kraft tritt, werden die **Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten** geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst.

In einer zweiten Etappe wird per **1. Juli 2021** der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

Im Obligationenrecht wird neu ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt **höchstens drei Tage pro Fall** und nicht mehr als **zehn Tage pro Jahr**.

## Hohe Anforderungen an Zahlungen ins Ausland für geschäftsmässig begründeten Aufwand

Bei Zahlungen an ausländische Vertragspartner gelten die üblichen Regeln für den Nachweis der geschäftsmässigen Begründung des verbuchten Aufwandes. Dazu gehören:

- Die Aufwendungen müssen begründet und belegt werden. Dies gilt auch für immaterielle Werte wie Patente, Rechte und ähnliches.
- Falls Aufwände zugunsten von Gesellschaftern oder nahestehenden Dritten gemacht werden, gilt wie in der Schweiz der Drittvergleich. Als nahestehende Dritte gelten auch Personen, die die Abwicklung der Geschäfte der schweizerischen Gesellschaft im Ausland erledigen.

Bei Zahlungen ins Ausland ist zu beachten, dass die wahren Begünstigten und die genauen Leistungen genannt werden. Aufwendungen zu Gunsten von Gesellschaften in Steueroasen und Zahlungen auf Bankkonti ohne Offenlegung der wahren Leistungsempfänger gelten als nicht geschäftsmässig begründet. Weniger Augenmerk wird bei Zahlungen an Empfänger mit Domizil in Staaten gerichtet, mit denen die Schweiz den automatischen Informationsaustausch (AIA) abgeschlossen hat.

Die Schweizer Steuerbehörden können bei Geschäften mit ausländischen Vertragspartnern die Informationen grundsätzlich auf dem Weg der Amtshilfe beschaffen. Oft sind diese Amtshilfeverfahren aber nicht möglich oder ergebnislos. Darum gelten bei Auslandsgeschäften die Grundsätze zur erhöhten Mitwirkungspflicht. Kommt das steuerpflichtige Unternehmen dieser erhöhten Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die Aufwände in diesem Umfang steuerlich nicht anerkannt. Schlimmstenfalls legen die Steuerbehörden die Steuerfaktoren nach Ermessen fest.

## Abzug von Mehrkosten bei auswärtigen Wochenaufenthalten

Steuerpflichtige können die Mehrkosten steuerlich abziehen, wenn sie sich unter der Woche am Arbeitsort aufhalten und am Wochenende regelmässig nach Hause zurückkehren.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Aufenthalt am Arbeitsort oder in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes beruflich notwendig ist. Ein Aufenthalt aus Bequemlichkeit reicht nicht. Dabei findet das St. Galler Verwaltungsgericht, dass ein Arbeitsweg (Hin- und Rückweg) von total zwei Stunden täglich zumutbar ist.

## Die mehrwertsteuerliche Abrechnung eines Parkplatzes über den Lohn eines Mitarbeitenden

In der Mehrwertsteuer-Verordnung ist geregelt, dass bei entgeltlichen Leistungen an die Mitarbeitenden die Steuer auf dem tatsächlich empfangenden Entgelt zu berechnen ist. Das bedeutet, dass Privatanteile nicht via Vorsteuerkorrektur abgerechnet werden, sondern als «Umsatz» zu deklarieren sind.

Wird nun dem Mitarbeitenden für die Benützung eines Parkplatzes ein bestimmter Betrag auf seiner Lohnabrechnung belastet, ist dieser Betrag zum Normalsteuersatz zu versteuern. Da die Beträge auf der Lohnabrechnung nicht mit Mehrwertsteuercodes versehen sind, ist darauf zu achten, dass die geschuldete Mehrwertsteuer nicht automatisch generiert wird und «von Hand» berechnet werden muss. Bei Abrechnung nach der Saldosteuerersatzmethode sind die Leistungen an die Mitarbeitenden immer zum höheren Saldosteuerersatz abzurechnen.

## Coronavirus: Massnahmen gegen Konkurse werden nicht verlängert

Der Bundesrat hat die vorübergehenden Massnahmen zur Verhinderung von corona-bedingten Konkursen nicht verlängert.

Mit der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020 hatte der Bundesrat die Pflicht der Unternehmen zur Überschuldungsanzeige vorübergehend ausgesetzt. Die Massnahmen waren auf sechs Monate befristet und galten bis zum 19. Oktober 2020. Sie wurden nicht verlängert.

## ANobAG – was ist das?

Ein ANobAG ist ein Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber.

Darunter fallen Personen mit Arbeitsort in der Schweiz, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber arbeiten. Dies können ausländische Firmen ohne Geschäftsdomizil in der Schweiz sein. Der Arbeitgeber hat somit weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in der Schweiz und ist von der Beitragspflicht befreit.

**Wichtig:** Wer für einen solchen Arbeitgeber arbeitet, hat die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu bezahlen.

## Keine Ermessensveranlagung trotz verspäteter Einreichung der Steuererklärung

Ein Steuerpflichtiger reichte die Steuererklärung trotz Ablauf der Mahnfristen nicht ein. Das kantonale Steueramt erliess drei Jahre nach Fristablauf eine Ermessensveranlagung, obwohl der Steuerpflichtige in der Zwischenzeit die nötigen Informationen und die ausgefüllte Steuererklärung eingereicht hatte.

Das Bundesgericht entschied, dass es der Steuerverwaltung trotz verpasster Einreichungspflicht nicht erlaubt sein, eine Veranlagungsverfügung nach Ermessen vorzunehmen, wenn sie alle Informationen des Steuerpflichtigen hatte. (Quelle: BGE 2C\_383/2019 vom 11.11.2019)

## Vermögende Kinder müssen Ausbildungskosten selber tragen

Ist ein mündiges Kind in der Lage, seine Ausbildung selber zu finanzieren, so besteht keine elterliche Unterstützungspflicht mehr. Die Zuwendungen dürfen nicht mehr als Kinderabzug

zugelassen werden. Im konkreten Fall verfügte die Tochter über ein Vermögen von ca. CHF 300'000. Trotzdem zogen die Eltern die Ausbildungskosten in der Steuererklärung ab, was von der Steuerverwaltung abgelehnt wurde. Das St. Galler Verwaltungsgericht gab der Steuerverwaltung Recht. (Quelle: Entscheid B2019/254, 28.5.2020)

## Mitarbeiterüberwachung: Rechte, Pflichten und Verbote

Die Arbeitgeberin ist berechtigt und auch verpflichtet, den Arbeitnehmer im Rahmen seiner Vertragserfüllung zur Wahrung ihrer eigenen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu überwachen. Vernachlässigt die Arbeitgeberin ihre Überwachungspflicht, kann sie gegebenenfalls haftpflichtig werden.

Die zulässige Mitarbeiterüberwachung findet ihre Grenzen im Persönlichkeits-, Gesundheits- und Datenschutz sowie in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts. Die Arbeitgeberin hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und auf seine Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und darf Daten nur nach den Grundsätzen des Datenschutzrechts (v.a. Zweckgebundenheit, Verhältnismässigkeit, Transparenz) bearbeiten. Die Arbeitgeberin muss ein legitimes Interesse an der Überwachung haben. Eine präventive, systematische technische Verhaltensüberwachung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Überwachungs- und Kontrollsysteme aus anderen Gründen (z.B. Sicherheit, Prozessoptimierung, Qualität, Leistung) sind ausnahmsweise zulässig, müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass Gesundheit und Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt werden. Dem Arbeitnehmer muss eine vor Überwachung geschützte Privatsphäre am Arbeitsplatz verbleiben. Auch eine verdeckte Mitarbeiterüberwachung oder eine Überwachung ausserhalb des Arbeitsverhältnisses sind grundsätzlich unzulässig.

Bei der Installation eines technischen Überwachungs- und Kontrollsystems muss die Arbeitgeberin die Arbeitnehmer informieren und mit einbeziehen. (Der Treuhandexperte 05/20).

### Impressum

#### Newsletter

erscheint monatlich

#### Herausgeber

Credor AG Holding  
Railcenter, Säntisstr. 2  
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.